

## **Leitfaden für die Erstellung von Weinbuchführungssystemen**

Der Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung nimmt in allen Bereichen des täglichen Lebens ständig zu. Auch im Weinbau werden zunehmend die Möglichkeiten der EDV erkannt und eingesetzt. Zurückgehende Kosten der Hardware und anwenderfreundliche Programme erleichtern Betriebsinhabern die Entscheidung für die EDV.

Die Anwendung der EDV ermöglicht in den Weinbaubetrieben Kundenbetreuung, Weinbuchführung und Betriebsanalyse schneller und effektiver zu erledigen.

Das Angebot an Weinbauprogrammen ist sehr vielseitig und die Bewertung der Programme für den Praktiker oft sehr schwierig.

Um einen Leitfaden für eine Beurteilung von Weinbauprogrammen zu erstellen, wurde am Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten in Mainz hierfür eine Arbeitsgruppe gebildet. Von dieser Arbeitsgruppe wurde der nun vorliegende Anforderungskatalog für EDV-Lösungen der Weinbranche entwickelt und vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau fortgeschrieben. Im Jahr 2000 ging die Zuständigkeit auf die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Sitz und Standort Trier, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier über. Die Neuregelung der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte (GMO) und deren Ausführungsverordnung (EG) Nr. 436/2009 machte eine erneute Überarbeitung des Leitfadens erforderlich. Er kann für interessierte Winzer eine Orientierungshilfe darstellen und Softwareanbietern als Anforderungsrahmen dienen.

Der Leistungsumfang eines Programms hängt wesentlich vom einzelnen Betrieb und seiner Struktur ab.

### **I. Gesetzliche Anforderungen an das Führen von**

## **Ein- und Ausgangsbüchern mittels moderner Verfahren**

Gem. § 12 Abs. 1 der Weinüberwachungsverordnung vom 14. Mai 2002 i.V. mit Art. 38 der VO (EG) Nr. 436/09 werden Buchführungsverfahren auf Antrag genehmigt, wenn die Anforderungen, die allgemein an eine Buchführung, an die Verordnung (EG) Nr. 436/09 sowie an die Weinüberwachungs-Verordnung gestellt werden erfüllt sind.

Als gesetzliche Mindestanforderungen sind hier zu erfüllen:

Im Weinbuch und im Kellerbuch sind einzutragen:

1. die nach bezeichnungrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Bezeichnungen
2. die Weinnummer
3. die Behältnisnummer
4. die amtliche Prüfungsnummer
- 4a. die Losnummer
5. die Angabe der Menge, die in der Eingangsmenge des eingetragenen Erzeugnisses enthalten ist und vollständig der angegebenen Bezeichnung entspricht (Originalmenge)
6. die Angabe, daß das Erzeugnis gesüßt worden ist;  
falls das betreffende Erzeugnis in dem Betrieb gesüßt worden ist:
  - a) das Datum der Süßung,
  - b) der Umfang der Süßung
  - c) der verwendete Stoff zur Süßung
- 6a. die Angabe, dass das Erzeugnis verschnitten worden ist;
  - aa) das Datum der Verschnittvornahme,
  - bb) die Art (Rebsorte, Jhrg. Bezeichnung) und den Umfang des bezeichnungsschädlichen Anteils

7. die Angabe, daß das Erzeugnis angereichert worden ist;  
sofern das betreffende Erzeugnis in dem Betrieb angereichert worden ist:
- a) das Datum der Anreicherung,
  - b) der Gesamtalkoholgehalt des Erzeugnisses vor der Anreicherung
  - c) die Anreicherungsspanne
  - d) der verwendete Anreicherungsstoff
  - e) die Menge des Anreicherungsstoffes
8. die Angabe, daß das Erzeugnis entsäuert worden ist;  
sofern das betreffende Erzeugnis in dem Betrieb entsäuert worden ist:
- a) das Datum der Entsäuerung
  - b) der Gesamtsäuregehalt des Erzeugnisses vor der Entsäuerung,
  - c) die Entsäuerungsspanne,
  - d) der verwendete Entsäuerungsstoff,
  - e) die Menge des Entsäuerungsstoffes
- 8a. die Angabe, dass das Erzeugnis gesäuert worden ist;  
sofern das betreffende Erzeugnis in dem Betrieb gesäuert worden ist:
- aa) das Datum der Säuerung
  - bb) der Gesamtsäuregehalt des Erzeugnisses vor der Säuerung,
  - cc) die Säuerungsspanne,
  - dd) der verwendete Säuerungsstoff,
  - ee) die Menge des Säuerungsstoffes
9. die Verwendung folgender Stoffe unter Angabe des Zeitpunktes und der Menge:
- a) DL-Weinsäure
  - b) Kaliumhexacyanoferrat,
  - c) Kaliumsorbit
  - d) Sorbinsäure,
  - e) Aktivkohle
  - f) Lysozym
  - g) Eichenholzstücke
  - h) Dimethyldicarbonat (DMDC)
  - i) die teilweise Entalkoholisierung von Wein
  - j) Schwefeldioxid, Kaliumbisulfit oder Kaliummetabisulfit

10. bei der ersten Eintragung des Erzeugnisses nach der Ernte der natürliche Alkoholgehalt (Mostgewicht)
11. Einschränkungen für die Verwendung und Verwertung des Erzeugnisses  
und
12. erteilte Ausnahmegenehmigungen und Versuchserlaubnisse sowie das Ausmaß ihrer Ausnutzung.

Bei Mengenangaben ist zwischen nicht abgefüllten und abgefüllten Erzeugnissen zu unterscheiden. Darüber hinaus sind abgefüllte Erzeugnisse hinsichtlich der Nennfüllmenge der verwendeten Behältnisse zu unterscheiden.

Im Stoffbuch sind jeweils auf einem eigenen Konto einzutragen:

1. Saccharose
2. konzentrierter Traubenmost
3. rektifiziertes Traubenmostkonzentrat
4. die zur Entsäuerung verwendeten Stoffe
5. die zur Säuerung verwendeten Stoffe
6. Alkohol und Branntwein aus Wein

Jeder Stoff ist mit seiner Verkehrsbezeichnung anzugeben. Die Verwendung dieser Stoffe ist für jedes Erzeugnis gesondert einzutragen.

Die Buchführung für Merkzeichen gemäß § 10 Wein ÜV erfolgt

1. hinsichtlich der Merkzeichen für Behältnisse, die nicht abgefüllte Erzeugnisse enthalten, mittels einer Liste für jedes Behältnis (Behältnisliste) mit folgenden Angaben:
  - a) die Behältnisnummer
  - b) der Aufstellungsort
  - c) das Fassungsvermögen
2. hinsichtlich der Merkzeichen für Flaschenstapel durch die Angabe der Weinnummer oder der genauen Bezeichnung des Erzeugnisses.

Aufzeichnungen sind für alle buchungspflichtigen Erzeugnisse in Kontenform zu führen.

Der Buchungssatz enthält mindestens folgende Angaben:

- Buchungsdatum
- Datum des Vorganges
- die tatsächlich eingegangene oder ausgegangene Menge
- das jeweilige Erzeugnis, das gemäß den geltenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Bestimmungen bezeichnet wird (Weinnummer)
- betroffene Behältnisse
- Gegenkonto
- ein Hinweis auf das Geschäftspapier, auf das zugelassene Geschäftspapier oder auf das Begleitdokument oder andere die Eintragung belegende Unterlagen (Belegzwang)

Aus den „Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB)“ lassen sich folgende Verfahrensweisen herleiten:

Jeder Buchungsvorgang ist im Buchungsjournal („**Kellerbuch**“) in zeitlicher Reihenfolge (wie tatsächlich verbucht) zu dokumentieren.

Jede Änderung der Bezeichnung des Erzeugnisses ist unabänderlich und nachvollziehbar darzustellen.

Bestandsänderungen sind nur über ordnungsgemäße Buchungsvorgänge zuzulassen.

Der Jahresabschluß der gesamten Buchhaltung mit entsprechenden Bestandskorrekturbuchungen und Bestandsvorträgen muß möglich sein

Das Löschen von Erzeugnissen (Konten) mit Bestand darf nicht möglich sein.

Das Löschen von Erzeugnissen (Konten) ohne Bestand darf nur nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, bzw. nach vorhergehendem ordnungsgemäßigem Druck des betreffenden Kontos des Erzeugnisses erfolgen können.

Können Erzeugnisse, die nicht buchungspflichtig sind, in dem System verarbeitet werden (Sonder- oder Textartikel), so sind diese sowohl bei der Fakturierung als auch im Buchungsjournal mit der Kennung SON für Sonderartikel bzw. TXT für Textartikel zwangsweise zu kennzeichnen. Die Abbildung von buchführungspflichtigen Erzeugnissen, wie sie sich in der ordnungsgemäßen Buchführung darstellen, ist in den vorbenannten Bereichen nicht zulässig .

Bei der Fakturierung ist jeder Vorgang direkt zu verbuchen. Änderungen dürfen nur durch eine entsprechende Stornierung möglich sein. Eine einmal ausgedruckte Rechnung darf nicht mehr änderbar sein.

Das Programm muß sicher sein und Abstürze sowie Datenverluste durch Fehlbedienung weitestgehend ausschließen.

Es müssen ausreichende Datensicherungsmaßnahmen möglich sein.

Eine ausreichende Anwenderdokumentation muß verfügbar sein.

Andere Programme dürfen Daten in das Weinbuchführungssystem weder einstellen, ändern noch löschen können. Import und Exportfunktionen mit anderen Programmen sind jedoch möglich und Bestandteil der Systemprüfung.